Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden ergänzende Bestimmungen zur Versorgungssicherheit sowie Klarstellungen für die Anwendung von Marktinstrumenten in und vor Krisensituationen getroffen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierte Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung werden in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 91 vom 27.03.2014 S. 15, (NC BAL) die Voraussetzungen für effizientere Marktprozesse geschaffen. Sowohl die unionsrechtliche als auch die nationale Implementierung erfolgt im Sinne einer Weiterentwicklung des Gasmarktes und soll zu einer Steigerung der Liquidität führen. Die Verordnung (EU) Nr. 312/2014 basiert auf Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 E-ControlG dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wurde seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine mit der Novelle zum GWG 2011 vom 8. April 2022, BGBl. Nr. 38/2022, eine strategische Gasreserve eingerichtet, die zum 1. November 2022 bereitstehen wird. Mit der Novelle des GWG 2011 vom 8. Juni 2022, BGBl. I Nr. 67/2022, wurde weiters die Möglichkeit zur Einführung von sogenannten Market Makern zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geschaffen. Dabei geht es um die Erweiterung des Instrumentariums zur Beschaffung von physikalischer Ausgleichsenergie. Mit der vorliegenden Novelle der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) werden die neu geschaffenen Instrumente in die GMMO-VO 2020 integriert sowie weitere Regelungen zur Versorgungssicherheit getroffen.

Besonderer Teil

Zu § 25 Abs. 3:

Es wird für die Bilanzierungsstelle die Möglichkeit ergänzt, bei der Festsetzung der Bilanzierungsumlage eine Differenzierung für allokierte Ausspeisungen an Endverbraucher der Bilanzgruppe gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 und für die Summe sämtlicher allokierter Ausspeisungen der Bilanzgruppe gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 vorzunehmen. Die Differenzierung hat dabei unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 30 Abs. 6 NC BAL so zu erfolgen, dass eine Quersubventionierung zwischen Bilanzgruppen minimiert wird.

Zu § 28 Abs. 2 Z 4:

Mit der Novelle zum GWG 2011, BGBl. I Nr. 38/2022, vom 8. Juni 2022 wurde die strategische Gasreserve geschaffen. Werden Gasmengen aus der strategischen Gasreserve gemäß § 18c GWG 2011 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie freigegeben, so stehen diese dem MVGM als weiteres Instrument zum Ausgleich physikalischer Ausgleichsbedarfe zur Verfügung und sind über die Ausgleichsenergie an die Bilanzgruppenverantwortlichen zu verrechnen.

Zu § 30 Abs. 2 und § 46 Abs. 8:

Der österreichische Notfallplan gemäß Art. 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, sieht vor, dass Energielenkungsmaßnahmen, die an Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung größer 10.000 kWh/h gerichtet sind, erforderlichenfalls im Wege von Angeboten für Flexibilitätsprodukte der Merit Order List abgewickelt werden können. Um diese Maßnahmen im Energielenkungsfall zeitnah umsetzen zu können ist es erforderlich, dass sich sämtliche Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h vorab an der Merit Order List gemäß § 28 Abs. 2 Z 3 bei der Bilanzierungsstelle registrieren. Der jeweilige Bilanzgruppenverantwortliche hat mit diesen Bilanzgruppenmitgliedern (Endverbrauchern) eine Vereinbarung über die Teilnahme und Abwicklung an der Merit Order List zu treffen. Mittelbare Bilanzgruppenmitglieder (Endverbraucher) können sich dazu auch ihres Versorgers bedienen. In diesem Fall ist der Versorger verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Endverbraucher abzuschließen.

Zur Verringerung des administrativen Momentanaufwandes zum 1. Oktober 2022 wird in § 46 Abs. 8 eine differenzierte Registrierungspflicht für Verbraucher größer als 50 MW und für Verbraucher in der Größenkategorie von mehr als 10 MW bis 50 MW festgelegt. Die betroffenen Verbraucher haben sich mit dem festgelegten Stichtag zeitnahe bei der Bilanzierungsstelle zu registrieren.

Zu § 31a:

Die Bestimmungen sind an die Ausrufung einer Krisenstufe im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 gekoppelt. Die folgenden Krisenstufen sind im österreichischen Notfallplan definiert: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe. Sämtliche relevante Marktteilnehmer werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 und/oder der E-Control über die Ausrufung einer Krisenstufe informiert.

Abs. 1 regelt die Ermittlung des anwendbaren täglichen Ausgleichsenergiepreises bei Vorliegen einer Krisenstufe. Sollte der Verkauf von physikalischer Ausgleichsenergie über die Börse nicht mehr möglich sein, so erfolgt die in § 22 Abs. 2 Z 1 angeführte Ermittlung des niedrigsten Preises aller physikalischen Ausgleichsenergieverkäufe unter Einbeziehung der über Standard- oder Flexibilitätsprodukte der Merit Order List verkauften Gasmengen. Sollte der Kauf von physikalischer Ausgleichsenergie über die Börse

nicht mehr möglich sein, so erfolgt die in § 22 Abs. 3 Z 1 angeführte Ermittlung des höchsten Preises aller physikalischen Ausgleichsenergiekäufe unter Einbeziehung der über Standard- oder Flexibilitätsprodukte der Merit Order List gekauften Gasmengen sowie gegebenenfalls der gemäß § 18c GWG 2011 freigegebenen Gasmengen der strategischen Reserve.

Abs. 2 sieht vor, dass in der Notfallstufe strengere Anforderungen an die Ausgeglichenheit der Bilanzgruppen zur Anwendung kommen. Der MVGM hat daher die Verpflichtung eine Änderung der Mengenanmeldung jener Bilanzgruppen zu erwirken, deren vorläufiger Bilanzgruppenstatus gemäß § 33 Abs. 2 und der mithilfe der Großabnehmerfahrpläne gemäß § 32 Abs. 3 Z 5 absehbaren Entwicklung eine Tagesausgeglichenheit für den Gastag aufweisen.

Abs. 3 sieht in der Notfallstufe eine Ausweitung des Netzpuffers vor. Dazu hat der MVGM nach Ausnutzung des Netzpuffers freie Speicherkapazitäten, die für die Beschaffung der strategischen Gasreserve gemäß § 18a GWG 2011 zur Verfügung stehen, zur Netzpufferung heranzuziehen. Der Umfang der Nutzung des zusätzlichen Netzpuffers ist zwischen MVGM und der Bilanzierungsstelle abzustimmen und angemessen zu dokumentieren.

Zu § 40 Abs. 3, 4 und 7 sowie § 41 Abs. 1:

Die Übergabe der Gasmengen zur Versorgung der Kunden in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg sowie für die Ausspeisung an Grenzkopplungspunkten kann auch an Einspeisepunkten des angrenzenden vorgelagerten Marktgebietes erfolgen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es für eine uneingeschränkte Gastransportabwicklung erforderlich sein kann, dass die Einspeisepunkte in der angrenzenden vorgelagerten Regelenergiezone des angrenzenden vorgelagerten Marktgebietes liegen.

Zu § 47 Abs. 1 und 4:

Es erfolgt eine Korrektur der Nummerierung der Absätze. Die Bestimmungen dieser Novelle treten gemäß der allgemeinen Regelung des § 47 Abs. 1 zum 1. Oktober 2022, 6 Uhr, in Kraft.